



sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach § 4 der Schwyz. C.-P.-D., als eine dingliche, indem M. Wiget gezwungen werden sollte, sich seines angeblichen Eigenthumsrechtes auf fragliche Forrenländer zu entäußern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die von den Klägern aufgestellte Rechtsfrage läßt im Unklaren darüber, ob es sich im vorliegenden Falle um eine persönliche oder eine dingliche Klage handle. Da Kläger verlangen, daß die fraglichen sieben Stücke Forrenland als Eigenthum der Bründler'schen Erbmasse erklärt werden, so müßte man annehmen, daß dieselben die Eigenthumsklage, deren dinglicher Charakter nicht bestritten werden kann, stellen. Allein gleichzeitig wird auch die Aufhebung des Vertrages vom 10. November 1877 begehrt und es ist daher, zumal Rekurrent notarialischer Eigenthümer der Grundstücke ist, keineswegs sicher, ob die Klage sich nicht als eine persönliche Rescissions- oder Aufhebungsklage qualifizire und die Windikationsformel nur gebraucht sei, um eine Umgehung der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über den Gerichtsstand für persönliche Ansprachen zu maskiren. Klarheit hierüber kann jedoch erst gewonnen werden, wenn einmal die Klagebegründung der Erben Bründler und ein Entscheid der Schwyzergerichte über die Kompetenzfrage vorliegen. Es muß daher der Rekurs zur Zeit in dem Sinne abgewiesen werden, daß Rekurrent vorerst die Klagebegründung der Kläger vor Bezirksgericht Schwyz entgegenzunehmen, seine Inkompetenzeinrede vor diesem Gerichte anzubringen und einen Entscheid darüber zu provoziren hat, gegen welchen ihm, sofern er sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten verklürzt glauben sollte, der Rekurs an diesseitige Stelle offen steht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird zur Zeit im Sinne der Erwägung abgewiesen.

### 3. Gerichtsstand in Ehesachen.

For de l'action en matière de divorce et des effets civils du mariage.

#### 96. Urtheil vom 15. November 1879 in Sachen Steiger gegen Basel.

A. Rekurrentin war in erster Ehe mit Henri Lambert von Boudry, Rt. Neuenburg, verheirathet. Nachdem sie im Jahre 1868 eine Tochter, Sophie Dorette, geboren, begab sie sich mit derselben nach Basel und es wurde sodann die Ehe im Jahre 1870 temporär, am 12. Dezember 1876 aber definitiv geschieden. In Betreff des Kindes enthält das Scheidungsurtheil des neuenburgischen Gerichtes Boudry folgende Stellen: Considérant que le demandeur, tout en réservant ses droits quant à l'enfant, déclare être disposé à continuer de servir la pension de 300 fr. qu'il a été condamné à payer pour l'entretien de sa fille, —

Prononce: 2° Il est donné acte à la défenderesse de la déclaration du défendeur quant à la continuation du service de la pension antérieurement fixée pour l'entretien de l'enfant.

Unterm 3. Dezember 1877 trat Rekurrentin in zweite Ehe mit ihrem gegenwärtigen Ehemanne, wobei ein von ihr am 17. Dezember 1876 außerehelich geborenes Kind legitimirt wurde.

B. Gestützt auf diesen letztern Vorgang stellte H. Lambert am 30. Januar 1878 gegen die Rekurrentin beim Bezirksgerichte Boudry das Klagebegehren, daß ihm das Kind Sophie Dorette mit völliger Ausschließung der Mutter zur Unterhaltung und Erziehung herausgegeben werde. Die Beklagte bestritt die Kompetenz der neuenburgischen Gerichte, indem sie behauptete, daß nach Art. 59 der Bundesverfassung und Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe die Klage vor die Basler Gerichte, als diejenigen ihres Wohnortes, gehöre. Allein diese Einrede wurde erst- und zweitinstanzlich verworfen und sodann durch Entscheid des Bezirksgerichtes Boudry vom 30. Januar 1878 die Klage im ganzen Umfange gutgeheißen.

H. Lambert verlangte nun bei den Gerichten von Basel Exekution dieses Urtheils. Das Civilgericht lehnte die Vollstreckung ab, wegen Inkompetenz der Neuenburger Gerichte; dagegen wurde das Urtheil vom Appellationsgericht unterm 30. Januar 1879